

Obst- und Gartenbau-Verein Türnich – Balkhausen e.V.

Satzung des Obst- und Gartenbau Vereins Türnich-Balkhausen e.V.

1. Satzungsänderung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbau Verein Türnich Balkhausen e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Kerpen im Vereinsregister unter Nr. 340 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 50169 Kerpen-Türnich
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Obst-, Gemüse- und Kleingartenbaues, sowie des Ziergartenbaues.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Gartenkultur und Ortsverschönerung und durch fachliche Beratung und Schulung seiner Mitglieder verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Finanzielle Zuwendungen an einzelne Mitglieder des Vereins dürfen nicht gezahlt werden, abgesehen von der Erstattung barer Auslagen für Zwecke des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in der Regel das 18. Lebensjahr erreicht hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Obst- und Gartenbau-Verein Türnich – Balkhausen e.V.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied mit den Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate in Rückstand gerät, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Ebenso kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wer schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu senden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Zur Finanzierung anderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in bestimmten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 31. Januar des betreffenden Jahres fällig. Der Beitrag ist bargeldlos zu entrichten, entweder durch
 - Genehmigung des Lastschriftverfahrens durch das Mitglied oder durch
 - Überweisung auf das Konto des Vereins zum Fälligkeitsdatum durch das Mitglied.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit nach besten Kräften durch Wort und Tat zu unterstützen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten und durchzuführen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlungen.

Obst- und Gartenbau-Verein Türnich – Balkhausen e.V.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht
 - aus dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer
2. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand hat die laufende Geschäftsführung und Verwaltung zu erledigen.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Wahltag an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestellen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.

Obst- und Gartenbau-Verein Türnich – Balkhausen e.V.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechtes ist die persönliche Teilnahme notwendig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Genehmigung des Finanzberichtes des Vorstandes sowie der Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Kalenderjahr
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (Statut) und über die Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehren Mitgliedern
 - Ferner für solche Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Teilnehmer eine Zuständigkeit beschließt

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalpresse erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, soweit hiermit nicht ein Antrag auf Satzungsänderung gestellt wird. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Obst- und Gartenbau-Verein Türnich – Balkhausen e.V.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß nach Vorschrift einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet durch die jeweilige Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wenn entsprechende Anträge auf Satzungsänderung beim Vorstand eingereicht worden sind und die beabsichtigte Satzungsänderung mindestens inhaltlich schon mit der schriftlichen Einladung bekanntgegeben worden ist.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die REHA-Betriebe Erftland, Gemeinnützige GmbH für Rehabilitation, 50126 Bergheim-Zieverich, Heisenbergstraße 9, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Kerpen-Türnich, den 27.09.2014

Vorsitzender
Hans Axer

stellvertr. Vorsitzender
Bernd Krauss

Schatzmeister
Alfons Nagler

**Satzung
des**

Obst- und Gartenbau-Verein Türnich – Balkhausen e.V.

Obst- und Gartenbau Vereins Türnich-Balkhausen e.V.

1. Satzungsänderung

§ 1, Pkt. 4

Der Verein ist Mitglied des Rhein-Erft-Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine e.V.
Dieser Punkt wird ersatzlos gestrichen, da der Rhein-Erft-Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine e.V. Ende 2013 aufgelöst wurde.

§ 2, Pkt. 4

Geldmittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Nicht Geldmittel, sondern nur Mittel des Vereins dürfen nur für.....

§ 2, Pkt. 5

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Dieser Punkt wird ersatzlos gestrichen.

§ 5, Pkt. 5

Dieser Punkt ist neu und wurde so zur Mitgliederversammlung am 22.03.2014 beschlossen.
Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 31. Januar des betreffenden Jahres fällig. Der Beitrag ist bargeldlos zu entrichten, entweder durch
- Genehmigung des Lastschriftverfahrens durch das Mitglied oder durch
- Überweisung auf das Konto des Vereins zum Fälligkeitsdatum durch das Mitglied.

§ 16, Pkt. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die.....

Nachfolgende Änderung:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die REHA-Betriebe Erftland, Gemeinnützige GmbH für Rehabilitation, 50126 Bergheim-Zieverich, Heisenbergstraße 9, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.